

Urlaub im Arbeitsrecht

Nach dem Urlaubsgesetz (UrlG) gebührt den Arbeitnehmern für jedes Arbeitsjahr ein bezahlter Erholungsurlaub im Ausmaß von fünf, nach Vollendung des 25. Dienstjahres von sechs Wochen. Der Urlaubsanspruch entsteht, mit Ausnahme der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses, in seiner Gesamtheit mit Beginn des jeweiligen Arbeitsjahres. Durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder in Betrieben ohne Betriebsrat auch durch schriftliche Einzelvereinbarung kann anstelle des Arbeitsjahres das Kalenderjahr als Urlaubsjahr vereinbart werden.

Der Verbrauch des Urlaubs ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren. Eine einseitige Anordnung von Urlaub durch einen Arbeitgeber scheidet somit aus. Auch ein einseitiger Urlaubsantritt durch Arbeitnehmer ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Für Zeiträume, während deren Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen Krankheit (Unglücksfall), Pflegefreistellung oder sonst auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung haben, darf der Urlaubsantritt nicht vereinbart werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluss der Vereinbarung bekannt waren. Erkranken dagegen Arbeitnehmer während des Urlaubs, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, werden auf Werktage fallende Tage der Erkrankung nur dann nicht auf das Urlaubsausmaß angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

Wenn der Urlaub nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht wird, ist der Urlaub grundsätzlich in Folgejahre zu übertragen. Ein so nicht konsumierter Urlaub verjährt grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des jeweiligen Urlaubsjahres. Schlussendlich stehen somit grundsätzlich drei Jahre für den Verbrauch zur Verfügung.

Endet das Arbeitsverhältnis, bevor der gesamte noch zustehende Urlaub verbraucht wurde, gebührt den Arbeitnehmern eine finanzielle Abgeltung in Form der Urlaubersatzleistung.

Für sämtliche arbeitsrechtliche Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(April 2026)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring